# Bebauungsplan 'Eisbergstücke' 

Festsetzungen im Text<br>und

Begründung
Inhalt
Seite
Verfahrungsvermerke ..... 1
Rechtsgrundlage ..... 2
Festsetzungen im Text ..... 3

1. Art und Mass der baulichen Nutzung ..... 3
2. Bauweise
3. Bauweise ..... 3
4. Steliung der Bauten ..... 4
5. Hठhenentwicklung der baulichen Anlagen ..... 4
6. Abstandsfiachen ..... 4
7. Nebenanlagen
4
4
8. Stellplatze, Garagen und Einfahrten ..... 5
9. Nicht überbaubare Grundstücksflachen ..... 5
10. Festsetzungen uber die Jussere Gestalt baulicher Anlagen ..... 6
11. Einfriedungen
12. 
13. 
14. Verkehrsfialchen ..... 8
15. Offentliche Grünflăchen ..... 8
16. Regelung des Wasserabflusses ..... 8
17. Warmeversorgung, Massnahmen der Luftreinhaltung
9
9
18. Baựkologie ..... 9
Hinweise zur Satzung ..... 10
Begründung des Bebauungsplans ..... 11
19. Lage und Bestandssituation ..... 11
20. Baugebietsausweisung, bisherige Planungen ..... 11
21. Anlass und Zweck der Planung ..... 12
22. Ziele der Planung
13
13
23. Art und Mass der baulichen Nutzung ..... 13
24. Baugebietsstruktur
14
14
25. Verkehrserschliessung ..... 14
26. Grundstückseinteilung und Bauweise
15
15
9: Ver- und Entsorgung ..... 15
27. Freiflächen ..... 17
28. Kindergarten ..... 18
29. Flăchenbilanz
18
18
30. Kostenüberschlag ..... 19

## Verfahrensvexmerke

## Aufstellungsbeschluss

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung der offentlichen Auslegung

## Offentliche Ausleging

## Aufforderung der Träger ©ffentlicher Belange zur Stellungnahme

Anfrage an die für Raumordnung zustăndige stelle erfolgt

> Mitteilung des Prüfungsergebnisses der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Stellungnahmen
evti. Anderungen des Entwurfs

Beschluss der Sätzung

Genehmigung durch die Aufsichtsbehorde

## Bekanntmachung der Genehmigung und offentliche Auslegung

Die Gemeinde Fahrland exlasst auf folgender Rechtsgrundlage

- $\$ \$ 1-4,9$ und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt ergảnzt durch \$ 246a (Einigungsvertrag vom 31.08.1990)
- $\$ \$ 4$ und 12 ff. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geandert durch die dritte Verordnung zur Anderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986
- Gesetz über die Bauordnung Brandenburg (BauO) vom 20. Juli 1990
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpiăne und die Darstellung des Planinhaites (Planzeichenverordnung 1981 PlanzVo 81) vom 30. Juli 1981
den Bebaungsiplan 'Eisbergstücke' als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil und einem Textteil.

Der katastermảssige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Datum
i.v. des Katasteramts
'Der Entwurf des Bebauungsplans 'Eisbergstücke' wurde im Auftrag der Gemeinde Fahrland erarbeitet von Gruppen for by-og landskabsplanlægning a/s, DK 6000 Kolding, Pakhustorvet 4 , Telefon $004575 \quad 526444$, Telefax $0045 \quad 75 \quad 531433$

Datum
Ole Klaaborg

Der Bebauungsplan 'Eisbergstücke', tritt als Satzung in Kraft
am

## Festsetzungen im Text

1. Art und Mass der baulichen Nutzung
(§ 9. Abs. 1 Nr. 1 BaugGB, $\$ 4,16,17,19,20$. BauNVO)
a) Das Gebiet ist nach $\$ 9$ BauBG in Verbindung mit $\$ 4$ BauNVO als allgemeines Wohngebiet.(WA) ausgewiesen.
b) Die zulassige Grundfláchenzahl (GRZ) betrăgt 0, 4. Die maximal zulässige Geschossflăchenzahl liegt bei 1, 2 .
c) Entsprechend den Planeintragungen sind im Baugebiet zulassig.
I. hठchstens ein Vollgeschoss
II h甘chstens zwei Vollgeschosse
III hðchstens drei Vollgeschosse
2. Bauweise
( $\$ 9$ Abs. 1 Nr. 2 BaugB und $\$ 22$ BauNVO)
Gemäs den Eintragungen in der Planzeichnung sind folgende Bauweisen nach $\$ 22$ BauNVO zulassig:
a) Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulăssig Dies gilt für samtliche Grundstücke von mehr als 10 m Breite an der zum zugeordneten Strassenabschinitt (Einfahrt) orientierten Grenze
b) Offene Bauweise, Einzel- und Doppelhauser zulassig Die bei Doppelhausbebauung zwischen zwei Haushalften verlaufende Grundstücksgrenze ergibt sich aus den Baugrenzen und Garagenstandorten. Zur Einzelhausbebauung müssen zwei nebeneinanderliegende Grundstücke erworben werden, die auch mit einem Doppelhaus bebaubar wären.
c) Offene Bauweise, Doppel- und Reihenhauser zuiässig Im abgegrenzten Bereich entlang der Hauptstrasse im Westen sind Doppel- oder Reihenhäuser zulassig. Im Falle der Reihenhausbebauung entfallen die Baugrenzen und Garagenflảchen entlang der überbauten Grundstücksgrenze.
d) Offene Bauweise, Reihenhausbebauung An den zentralen Platzen an der Haupterschliessungsstrasse ist nur Reihenhausbebauung moglich.
e) Die MXglichkeit der ausnahmsweisen Abweichung (vgl. Begründung Nr. 8) von der festgelegten Bauweise muss im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden.
3. Stellung der Bauten
(§.9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB)
a) Die Hauptrichtung zusammenhangender Hauskorper muss entweder first- oder giebelstandig zu dem dem Grundstücksbereich zugeordneten Strassenabschnitt liegen. Bei gekrümmter Strassenführung gilt'als Richtung die mittlere Richtung (Tangente in der Mitte) des dem Grundstück zugeordneten Strassenbogens.
b) Die Richtungen der wesentlichen Gebaudelangsseiten sind parallel zu den Hauptfirstrichtungen der Gebaude zu erstellen.

4: HBhenentwicklung der baulichen Anlagen
( $\$ 9$ Abs. 2 BaugB und $\$ 18$ BauNVO)
a) Die Oberkante des Erdgeschossfertigfussbodens (OK-EG-FFB) darf maximal 0,30 m uber der mittleren Hohe des zugehorigen Strassenabschnitts liegen. Überschreitungen sind als Ausnahme zulassig, wenn sie durch hochstehendes Grundwasser zwingend erforderlich sind; in diesem Fall ist das Gelande entsprechend aufzuschütten.
b) Auffüllungen und Abgrabungen sind nur bis maximal $0,7 \mathrm{~m}$ über bzw. unter den natürlichen Gelăndeverlauf möglich.
c) Die Traufh $h$ he der Hauser darf nicht hBher als $3,5 \mathrm{~m}$ über OK-EG-FFB liegen. Garagen dürfen $2,5 \mathrm{~m}$ Traufhठhe nicht überschreiten.
5. Abstandsfiachen
( $\$ 9$ Abs. 1 Nr . 2 BauGB)
Soweit sich bei der Ausnutzung dex überbaubaren Grundstücksflachen und der Baugrenzen Abstandsflächen ergeben, die geringer als die gesetzlichen Abstandsflảchen sind, werden diese ausdrücklich für gültig erklärt.
6. Nebenanlagen
( $\$ 9 \mathrm{Abs} .1$ Nr. 4 BaugB, $\$ 14$ und $\$ 23$ Baunvo)
a) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des $\$ 14(1)$ Baunvo sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflachen zulassig.
b) Gartenlauben, Gerattehauschen o.a. sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflăche zulassig, jedoch nicht aus festem Mauerwerk und nicht mit flachigem Betonfundament. Sie dürfen nicht grosser als. 10 m 2 Grundfiache sein und maximal 2,3 m Traufhohe mit Sattel- oder Pultdach haben. Begrünte Dächer sind hier erwünscht.
c) Pergolen sind aus Holz oder Metall zulassig.
d) Freistehende Mülltonnenboxen sind nicht zulässig.
7. Stellplatze Garagen und Einfahrten
( $\$ 9$ Abs. 1 Nr. 4 BauGB, $\$ 12$ und 2ia BauNVO)
a) Garagen dürfen nur auf der dafür ausgewiesenen Flache odéx der überbaubaren Grundstücksflache errichtet werden. Vor Garagen ist ein Stauraum zur Strasse von mindestens 5 m freizuhalten.

Carports bleiben von dieser Festsetzung unberührt.
b) Es ist der überwiegende Bau von Carports erwünscht.
c) Stellplatze und Garagen für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gewicht oder deren Anhănger sind unzulüssig.
d) Bei Reihenhausbebauung entlang der westlichen Hauptstrasse kOUnen hier die Kellergeschosse als Tiefgaragen ausgebaut werden.
e) Einfahrten konnen bei Einzelhäusern 3 m breit sein, die bei Doppelhausern nebeneinanderliegenden zwei Einfahrten insgesamt 6 m .
8. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
( $\$ 9$ Abs. 1 Nr. 10 und $15, \$ 23$ BauNVo
a) Nicht überbaubar sind die Flachen ausserhalb der im Plan eingezeichneten Baugrenzen. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.
b) Eine Befestigung dieser Flachen ist nur zur Herstellung von erforderlichen Stellplatzen, notwendigen Zufahrten und Zugăngen sowie für Terrassen bis 25 m 2 zulässig.
c) Als Belăge für die Befèstigung der Grundstückseinfahrten, Stellplatze, Eingangswege und Terrassen sind alle nicht vollstandig versiegelnden Materialien zulảssig: Natur-
stein, Klinker, Betonsteine und -platten, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Nicht zulassig sind: Beton- und Asphaltdecken o.a. und Betonverbundsteine sowie stark getonte (Gelb-, Rot-, Violettausprăgungen etc.) Betonmaterialien und Kunststeine.

Die Gestaltung der Einfahrtsbereiche sollte moglichst mit der Ausbildung der Offentlichen Strassenraume abgestimmt werden.
9. Festsetzungen über die aussere Gestalt baulicher Anlagen ( § 12 Bauo und \$ 83 Abs. 1 Nr .1 BauO)

### 9.1 Hausfassaden

a) Die Aussenwande der Hauser kOnnen in Ziegelmauerwek (Farbton rot bis rotbraun) oder in verputztem Mauerwerk erstellt werden. Soweit mit Feuerschutzbestimmungen vereinbar konnen sie auch in Holz ausgeführt sein. Nicht erlaubt sind Ornamentputze, Verkleidungen mit Kunststoff- oder Eternitelementen sowie aus keramischem Material.

Die verputzten Fassaden müssen weiss oder pastellfarben gestrichen werden. Grelle Anstriche sind als Ausnahmefall genehmigungspflichtig.
b) Glasanbauten zur Nutzung der passiven Solarenergie sind erwünscht. Wintergarten sind als Holz-, Metall- und Glaskonstruktion zulässig.
c) Aus der Fassade herausragende Gebadideteile wie Balkone und Wintergărten dürfen die festgelegte Baugrenze überschreiten.
9.2 Dachflachen
a) Dachform

Die Dacher sind als Formen des Sattel- oder Halb-/Krüppelwalmdaches auszuführen, wobei die Dachneigung für beide Dachhalften gleich sein muss und der First mittig liegt. Der Traufüberstand beträgt maximal 35 cm , der Überstand am Ortgang maximal 20 cm . Garagen sind mit Sattel- oder Pultdachern abzudecken.
b) Dachneigung

Je nach Gebảude-Geschossigkeit müssen die Dachflachen mit folgenden Neigungswinkeln ausgeführt sein
für ein- und eineinhalbgeschossige Hauser 45-50 Grad zwei- und dreigeschossige Hauser 30-35 Grad
c) Baustoffe

Die Haus- und Garagendacher sind mit Dachziegeln in rotem bis rotbraunem Farbton auszuführen; erwünscht ist die Verwendung einer regionaltypischen Ziegelform.

Bei Garagen, Gartenhausern und Carports ist auch der Einsatz von Dachbegrünungen erwünscht. Gartenhảuschen und Carports konnen auch mit Metall-, Holzmaterial oder Dachpappe abgedeckt werden.
d) Gauben und Dachfenster

Gauben sind zulabsig, wobei sie nicht breiter als $1,5 \mathrm{~m}$ sein dürfen. Schleppgauben können nicht höher als $1,3 \mathrm{~m}$ ausgeführt werden, ihre Neigung darf nur wenig unter der des Schleppdaches liegen. Satteldachgauben müssen hoher als breit sein; jedoch darf die Hohe nicht mehr als das 1,5-fache der Breite betragen. Dachflachenfenster sind zulassig, wenn sie nicht breiter als $0,9 \mathrm{~m}$ sind.

Der Minimumabstand zwischen den Gauben betragt $1,5 \mathrm{~m}$, das Gleiche gilt für Dachfenster; der Abstand zum Ortgang darf in beiden Fallen $1,5 \mathrm{~m}$ nicht unterschreiten.
Die Summe der Breiten aller auf einer Dachflăche eingebauten liegenden Dachfenster oder Gauben darf ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.

Grossere Fenster-/Glasflăchen sind ausnahmsweise zulassig, wenn sie sich als solarenergetisch sinnvoll nachweisen lassen.
e) Solarelemente

Die Anbringung von Kollektoren und anderen Geraten zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen ist zulässig.

## 10. Einfriedungen

a) Als strassenseitige Einfriedungen sind Hecken, Drahtzaune und Holzzaune mit senkrechter Lattung zulassig. Nicht zuldssig sind Holzzaune mit waagerechter Lattung, Jaggerzaune o.a., ausserdem Mauern, schmiedeeiserne záune sowie Zăune mit durchgehendem Bodensockel.

Die Zaune dürfen maximal $1,0 \mathrm{~m}$ hoch sein:
b) Zwischen zwei. Grundstücken dürfen auch bis $2,0 \mathrm{~m}$ hohe Pergolen, Holzwande o.a. als Sichtschutz errichtet werden. Ihre Lange darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der gemeinsamen Grundstücksgrenze betragen.
11. Vexkehrsfiăchen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen und Verkehrsflachen besonderer Zweckbestimmung sind entsprechend der Planzeichnung zu gestalten. Hierbei sind je nach Fl\&chenfunktion nur folgende Oberflachen zugelassen

Fuss-/Radwege

Parkflächen

Mischflachen auf
Wohn-Ringstrassen
Fahrbahn Haupterschliessungsstrasse

Platzaufweitungen der Hauptserschliessungsstrasse

Wassergebundende Decke Platten-, Pflasterbelage (Beton und Naturstein), Klinker, Rasenwege

Steckkiesel, Rasengitterstein, Rasenpflaster, Schotterrasen

Platten- und Pflasterbelag (Beton und Naturstein)

Asphalt, Pflasterbelag

Platten- und Pflasterbelag (Beton und Naturstein)

## 12. Offentliche Grünflăchen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die Bffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrex Funktion zu gestalten. Im Planungsgebiet sind dies: Kinderspielplatze, Plätze innerhalb der Wohngebietsgruppen, Pflanzstreifen entlang der Strassen, extensive Grünflächen, Gehठlzpflanzungen am Baugebietsrand und Immissionsschutzpflanzungen. Über den Rahmen des Bebauungsplans hinausgehende detailierte Aussagen zur Gestaltung dieser Flachen erfolgen durch einen Grünordnungsplan für das Gebiet.

Die Anlage der verkehrsbegleitenden Grünflächen erfolgt nach genauen Massgaben der Grünordnungsplanung mit Ruderalpflanzenmischungen, Gras-Kraut-Mischungen, Baum- und Strauchpflanzungen.
13. Regelung des Wasserabflusses
( $\$ 9$ Abs. 1 Nr .16 BauGB)
a) Zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers werden in der Offentlichen Grünflache Graben und Teiche
angelegt, entlang der Strassen werden offene Rinnen oder Regenrohre geführt.
b) Samtliches Niederschlagswasser aus Privatgrundstücken, das dort nicht auf der Gartenflăche versickert oder innerhalb des Hauses (z.B. Toilettenspülung) genutzt wird, muss den. Regenablaufgraben zugeführt werden.

Dies gilt ebenso für den Oberflachenabfluss von den. Wohnstrassen. Die Gullis müssen hierfür mit Olabscheidern ausgestattet werden.
C) Das Abflusswasser von der Hauptstrasse im Westen und der zentralen Haupterschliessungsstrasse ist in das Kanalnetz einzuleiten.
$\frac{\text { 14. Warmeversorgung, Massnahmen zur Luftreinhaltung }}{(\$ 9 \mathrm{Abs} \cdot 1 \mathrm{Nr} \cdot 23 \cdot \mathrm{BauGB})}$ Im Bebauungsplangebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe nicht zur Brauchwassererwarmung und Heizung verwendet werden.

Samtliche Gebaude im B-PIan-Gebiet werden an das Warmenetz der neuen Heizzentrale angeschlossen.
15. Bauokologie (nicht verpflichtende Empfehlung)
(Hinweise in $\$ 9$ Abs. 1 Nr. 24 BaugB und $\$ 8$ BNatG)
a) Bei der Planung der einzelnen Hauser soll auf eine heizungsenergetisch günstige Raumanordnung und Fenster-/G1asflachenorientierung geachtet werden (Wintergarten als Sonnenfallen auf der Südseite, Dảmmung der Nordseite z.B. auch durch Fassadenbegrünung).
b) Es sollte auf eine energiesparende technische Ausstattung geachtet werden.
c) Es sollte auf eine wassersparende technische Ausstattung (z.B. dosierende Armaturen) mit nach Möglichkeit getrenntem Trink- und Brauchwasserleitungssystem, geachtet werden. Insbesondere sollte die Anlage von gemeinschaftlich nutzbaren Zisternen oder - bei Reihen- und Doppelhausern gemeinsamen Regenwassertanks im Dachgeschoss für das Brauchwasser angestrebt werden.
d) Die wahi der Baumaterialien (auch Farben) sollte umsichtig erfolgen, wobei sowohl gesundheitliche Aspekte, als auch okologische beachtet werden sollten. Wünschenswert ist
v.a. die Verwendung von Recyclingmaterial (Ziegel, Isofloc) und recyclierbarem Material. Dadurch sollte bereits in der Bauphase die Anhăufung grosser (Sonder-) Müllmengen vermieden werden.

## Hinweise zur Satzung

1. Die Hohe der OK-EG-FFB (Oberkante des Erdgeschossfertigfussbodens) wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
2. Aus den Bauvorlagen für die einzelnen Hochbauten muss die Farbgestaltung ersichtlich sein.
3. Im Baugenehmigungsverfahren können zu den einzelnen Grundstücken Grüngestaltungspläne gefordert werden.

## Begründung

nach $\$ 9$ Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan 'Eisbergstücke' Gemeinde Fahrland

## 1. Lage und Bestandssituation

Das rund 24 ha grosse B-Plan-Gebiet 'Eisbergstucke' Iiegt wenige hundert Meter nordostlich von Fahrland; es grenzt im Süden an die Kienhorststrasse an.

Hier schliesst es an ein kleines bestehendes Wohngebiet an, das sich.rechts und links einer stichstrasse in das Planungsgebiet erstreckt.

Die westliche Begrenzung bildet die neu zu bauende Haupterschliessungsstrasse für den Fahrlander Norden. NÖrdlich schliesst an das Baugebiet bisher eine Brachflache an, die im Entwurf zum Flăchennutzungsplan der Gemeinde ebenfalls als Wohnbaugebiet ausgewiesen ist.

Das nahezu ebene Gelảnde fallt leicht nach Osten ab, das Gefalle liegt unter $1 \%$. Es reicht'hier nahe an den 'Grossen Graben', einen kleinen Bach, der Richtung 'KrámpnitzSee' entwassert.

Das Gebiet wurde bisher - wie der gesamte Norden Fahrlands als Obstplantage genutzt. Die Băume wurden im Frühjahr 1992 entfernt; momentan erstrecken sich im Norden Fahrlands ausgedehnte Brachflächen.
2. Baugebietsausweisung, bisherige Planungen.

Für das Gemeindegebiet Fahrland gibt es keinen rechtsgültigen Flachennutzungsplan. Es wurde jedoch im Sommer 1991 der Entwurf eines Teilflächennutzungsplan vorgelegt, der inhaltlich von den Gemeindevertretern bestatigt ist und dessen Umsetzung angestrebt wird.

Er sieht für das Gebiet der ehemaligen Obstplantage im Norden von Fahrland die Ausweisung von Wohngebieten vor und legt die Führung der Haupt-Strassenachsen fest. In diesem Entwurf wird die Unterteilung des ausgewiesenen Baulandes in einzelne Bebauungsplangebiete vorgenommen.

Die Gemeinde fragte im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung nach einer Stellungnahmne an. Die Ausserungsfrist verstrich ohne Antwort, so dass die. Anfrage als positiv beschieden aufgenommen wurde ( $\$ 4$ BaugB, seit
06.12.1991 auch in $\$ 9$ des Vorschaltgesetzes zur Landesplanung).

Im August 1991 fasste die Gemeinde den Beschluss, für die Teilbereiche vorgezogene Bebauungsplane aufstellen zu lassen. Der vorliegende Bebauungsplan 'Eisbergstücke' legt die Erweiterung des Ortes am Ostlichen Rand fest.

## 3. Anlass und Zweck der Planung

Fahrland liegt zwischen den Hauptachsen Berlin-Nauen im Norden und Berlin-Potsdam-Brandenburg im Süden. : Das zu erwartende Bevollkerungswachstum ist hier noch nicht genau zu prognostizieren, es wird jedoch von einem erheblichen Siedlungsdruck ausgegangen, der schwerpunktmăssig auf die Achsen gelagert werden soll.

Auch in den Achsenzwischenraumen wird mit erheblichem Entwicklungsdruck gerechnet, da sie als Wohnstandorte teilweise eine hohe landschaftliche Attraktivitat aufweisen und von ringformigen verkehrs- und Infrastrukturtrassen verhaltnismalssig leicht erschlossen werden können (Quelle: Räumiche Entwicklung in der Region Berlin Planungsgrundiagen, Berlin 1990). Fahrland stellt durch seine Lage am Havelseegebiet und dem nahen Landschaftsschutzgebiet 'Konigswald' und der Nathe zu Berlin und Potsdam einen attraktiven Wohnstandort dar.

Durch den Bebauungsplan 'Eisbergstücke' soll in Fahrland die Voraussetzung zum Bau von Wohnhausern für bereits hier Ansassige und neu Zuziehende geschaffen werden.

Ein Teil der Einnahmen, die der Gemeinde aus dem Erlbs der Grundstücke zufliessen, soll für Sanierungsmassnahmen und zum Aufbau allgemeiner und sozialer Einrichtungen (Gemeindehaus, Kindergarten etc.) zur Verfügung stehen. Die Grundstücksverausserung soll somit auch einen Beitrag zur Erneuerung des alten Ortskerns leisten.

Die Realisierung des Bauprojektes übernimmt die wohnbaugesellschaft Euro Bau; die Fertigstellung des Wohngebietes ist bereits 1993 angestrebt. Aus diesem Grund sollte die Planung im Bezug auf die Grundstückseinteilung auch auf die Wünsche der Euro Bau abgestimmt werden.

## 4. Ziele der Planung

Die unbebauten Grundstücke im Planbereich sollen der Nutzung als allgemeines Wohngebiet zugeführt werden. Um für diese Nutzung eine geordnete stadtebauliche Entwicklung sicherzustellen und um unter Wahrung offentlicher Interessen eine umsichtige Bodennutzung zu gewahrleisten, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt.

Mit dem Bebauungsplan ist beabsichtigt

- die Schaffung von neuem Baurecht für ca. 300 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhăusern, sowie Reihenfiausern
- die Bereitstellung flexibler Grundstücksgrossen und -zuschnitte, die wahlweise mit Einzel- oder Doppelhausern bebaut werden kBnnen
- die Erschliessung der Ortserweiterung vornehmlich über verkehrsberuhigte Bereiche
- die Festsetzung der Flache für Kinderspielplatze
- die Festsetzung einer Gemeinbedarfsflache für den Kindergarten
- die Festlegung von gliedernden Grünzügen
- dịe Festlegung der Flache für eine Heizzentrale und eine Pumpstation in Kombination mit einer Wertstoffsammelstelle

Zugleich wird bei der Festsetzung der Ortserweiterung auf die Berücksichtigung der im Ortlichen Bestand vorgegebenen Massstablichkeit sowie auf den befriedigenden Übergang der neuen Bebauung zur umgebenden Landschaft besonderer wert gelegt.
5. Art und Mass der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan sieht vor, das Gebiet einex 'baulichen Nutzung zuzuführen, die sich dem vorhandenen stadtebaulichen Rahmen der natheren Umgebung anpasst. Im Hinblick auf seine Lage zur eher dorflichen Bebauung Fahrlands ist eine Eigenheimbebauung in offener Bauweise, die sich in einundeinhalbgeschossiger Bauweise darstellt, vorgesehen. Damit wird der Nachfrage nach Eigenheimgrundstücken Rechnung getragen.

Die maximale Grundflachenzahl liegt bei 0,4 , die Geschossflảchenanzahl bei 1,2. In den meisten Bereichen des Plangebietes konnen diese Werte aufgrund der Beschrankung der Geschossanzahl oder der Baugrenzen nicht erreicht werden.

## 6: Baugebietsstruktur

Die Bebauung ist vier Hauptgruppen untergliedert. Diese Bildung kleinerer Einheiten soll zur Identifikation der künftigen Bewohner mit ihren Wohnumfeld beitragen; unter anderem wirkt sich dies auch günstig auf organisatorische Dinge wie Aufstellung und Einzugsbereiche von Sammelkontainern etc. aus.

Weiterhin beabsichtigt die Gliederung die Benachbarung einer grossen Zahl von Grundstücken zu den Grünzügen, wo extensive Grünflächen Platz für Spiel und Aufenthalt bieten sollen.
7. Verkehrserschliessung

Das Verkehrssystem baut im Prinzip auf einer einzigen Hauptverbindung mitten durch das Gebiet auf. Diese Verbindung zweigt von der grosseren übergeordneten Strasse im Westen ab und kann im Nordosten in ein anschliessendes Baugelande fortgeführt. werden.

In jeder der vier Baugruppen passiert diese Haupterschliessungsstrasse einen begrünten Platz mit jeweils einem spezifischen Gestaltungscharakter; dies soll die Orientierung und die Identifikation mit den einzelnen Baugebietsgruppen erleichtern: Die Platzgestaltung soll weiterhin zur Verkehrsberuhigung in der verhaltnismassig langen Haupterschliessungsstrasse beitragen.

Von den 'grünen Platzen' aus werden über schmalere Strassen die übrigen Teile der Bebauungsgruppen erschlossen. Diese werden als verkehrsberuhigte Wohnstrassen mit Fussgänger-Autofahrer-Mischflache gestaltet und sind weitestgehend als Ringstrassen geführt. Sie sind im Querschnitt 10 m breit, wobei die Fahrspur 4 m nicht überschreiten und der Anteil bewachsener Flachen mOglichst hoch sein soll.

Zwischen den Hauszeilen verlaufen schmale Fuss-Radwege, die Anschluss an das Wegenetz innerhalb der Grünzüge bekommen. Das Erschliessungssystem zielt darauf ab, dass die kürzesten Verbindungen innerhalb des Wohngebiets, zum Kindergarten und Richtung Ortskern auf Fuss-Radwegen abseits vom. Strassenverkehr moglich ist.

## 8. Grundstückseinteilung und Bauweise

Im Gebiet des Bebauungsplans sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zulassig. Aus den Besprechungen mit den $\mathrm{Ge}-$ meindevertretern und den Informationen uber die zu erwartende Nachfrage nach den verschiedenen Wohnungstypen ergab sich eine überwiegende Ausweisung von Grundstücken für Einzel- und Doppelhảuser. Das endgültige Mengenverhaltnis von Einzel- zu Doppelhăusern lasst sich jedoch noch nicht absehen und soll daher durch eine flexibel nutzbare Grundstückseinteilung offengehalten werden.

Der grosste Teil des Baugebietes kann mit Einzel- wie Doppelhausern bebaut werden. Der Grundstückseinteilung liegt , hierfür ein Modul von meist $18 \mathrm{~m} \times 30 \mathrm{~m}$ Grơsse zugrunde. Die Halfte (ca. $9 \times 30$ ) ist die Grosse der meisten Grundstücke im Planungsgebiet, zwei solcher nebeneinanderliegender Parzellen konnen an verschiedene kalufer veraussert und mit einem Doppelhaus bebaut werden; wer ein Einfamilienhaus errichten wili, muss beide Grundstücke (eines Moduls) erwerben. Auch die Reihenhausgrundstücke ergeben sich aus dem $18 \mathrm{~m} \times 30 \mathrm{~m}$ - Raster. Sie sind 6 m breit, d.h. auf drei Reihenhausgrundstücken könnte im Ausnahmefall spater noch - in Abanderung der bisherigen Ausweisung - ein Doppelhaus errịchtet werden und ungekehrt:
9. Ver- und Entsorgung
9.1 Regenwasserableitung

Ein Aspekt der angestrebten ressourcenschonenden Funktionsweise des Baugebietes ist der sparsame Umgang mit Wasser. Wassereinsparung oder die MOglichkeit der Grauwassernutzung hảngen u.a. von der technischen Ausstattung der einzelnen Hauser ab. Die Nutzung von Regenwasser nicht nur zur Gartenbewässerung sondern auch für Toilettenspülung. oder Waschmaschine ist wünschenswert aber nicht verbindlich zu fordern. Die Bebauungsplanung soll jedoch eine Okologisch vertretbare Abführung des Niederschlagwassers gewahhrleisten, die keinen grossen technischen Aufwand verlangt.

Das Ziel des Wasserkonzepts ist die mOglichst hohe Versickerung des Regenwassers und dadurch Grundwasseranreicherung im Baugebiet. Wassermengen, die hier nicht versikkern können, sollen über ein Grabennetz in Sammelteiche geleitet werden. Für extreme Niederschlagsspitzen erhalt das Abflussnetz Anschluss Richtung 'Grosser Graben'. Die Zuleitung von den einzelnen Hausern zum Grabennetz er-
folgt, wo topographisch mOglich, durch offene Rinnen, ansonsten verrohrt.

### 9.2 Schmutzwasserableitung

Die Abführung von Schmutzwasser erfolgt durch Kanale, die jeweils in der Mitte der Strasse geführt werden. Das Kanalnetz ist damit analog dem Verkehrssystem aufgebaut. Der Hauptsammler führt zu der Ver-/Entsorgungsflache im Nordwesten des Baugebietes.

Mittelfristig soll das Abwasser über einen Hauptsammler zur Kl-aranlage Potsdam Nord geleitet wrden; zur gemeinsamen Realisierung des Projekts haben die Gemeinden um Fahrland einen Abwasserzweckverband gegründet.

Zur kurzzeitigen Überbrückung kann bis zum Bau des Hauptsammlers eine Containerkläranlage o. a. errichtet werden.

### 9.3 Heizzentrale, Pumpstation

Wie unter 2. erwăhnt, werden für den Norden Fahrlands mehrere vorgezogene Bebauungsplăne aufgestellt. Das Gebiet
'Eisbergstücke' konnte' daher von 'einer in einem anderen B-Plan-Bereich stehenden Heizzentrale mitversorgt werden.

Es soll jedoch auch im Bereich Eisbergstücke eine Vorbe-i haltsflache für eine Heizzentrale eingeplant werden, sodass das Gebiet Eisbergstücke u.U. auch anabhảngig von aussen mit wạrme versorgt werden kann.
Auf dieser Fläche soll auch Platz sein für eine Einrichtung der Abwasserentsorgung, evti. einer Pumpstation.
9.4 Strom, Wasser, Telekom-Leitungen

Diese Leitungen werden an das bestehende Hauptnetz im Ort angeschlossen. Wasserleitungen werden jeweils auf der einen, alle stromführende Leitungen aus Sicherheitsgründen Stromversorgung wird in jeder der 4 Baugruppen eine Tra-fo-Station instalifiert.

### 9.5 Abfall

Der Bebauungsplan soll den Rahmen schaffen für eine m8glichst praktisch zu handhabende Trennung, Sammlung und den Abtransport verschiedener Müll-bzw. Stofftypen. Das hierbei vorgeschlagene Konzept staffelt hierarchisch die Grbsse des Einzugsbereichs mit dem jeweiligen Sammel-/ Entsorgungsort für die spezifischen Stofftypen
a) im und am einzelnen Haus:

Organischer Abfall - Kompostierung im eigenen Gartenabfalle

Garten
b) pro Hausgruppe \& 40 WE
( 8 Standorte)
Glas, Papier; Pappe, - Sammlung in zentralen Blech
c) für das Baugebiet und seine Umgebung

Textil, Alu, anderes Metall, Plastik, Sondermüll, Holz, sperrige Gartenabfalle
d) im Gemeindegebiet

Restmüll . . - Müllabfuhr, Leerung der Restmülltonnen der Haluser

## 10. Freiflăchen

Die Grünflăchen sollen nach ihrer Funktion naturnah bis intensiv gestaltet sein und Gelegenheiten für Spiel und Aufenthalt bieten. Die Vegetationsauswahl soll standortgerecht sein, weiterhin sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung unterschiedlicher Klein-Lebensraume geschaffen werden.

Konkrete Massnahmenkataloge werden durch den Grünordnungsplan festgesetzt.

Eine besondere Qualitat soll im Planungsgebiet die differenzierte Gestaltung der 'Wohnstrassen' erreichen. Die enge und versetzte Fahrbahnführung soll nur eine Fahrtgeschwindigkeit von ca. $20 \mathrm{Km} / \mathrm{h}$ ermbglichen. Dadurch und durch den hohen Grünflächenanteil sollen die Wohnstrassen auch als angenehme Aufenthalts- und Spielralume fungieren konnen.

Die langgestreckten Platze, zu denen sich die Haupterschliessungsstrasse in der Passage jeder Baugruppe aufweitet, werden durch Baumpflanzung begrünt und sollen in der Art der Gestaltung charakteristisch für die Baugruppe sein. Jeweils im Nordund Südteil der Baugruppen befindet
sich ein kleiner Aufenthalts- und Spielplatz. Im Bereich dieser Plätze werden auch die Sammelkontainer für die Hausgruppen aufgestellt.

## 11. Kindergarten

Der Standort für den Kindergarten wird im Nordwesten der Siedlung Ostlich im Anschluss an die Ver-/Entsorgungsflache vorgesehen. Diese Benachbarung ist zwar sicher nicht ideal, eine Beeintrachtigung des Kindergartens durch die eventuelle Heizzentrale soll jedoch mit ausreichendem Abstand und einem dicht bepflanzten wall verhindert werden.

Der Hauptgrund für diese Standortwahl ist die Zufahrt von der Hauptstrasse in Westen her, so dass einerseits keine Wohngebietsstrasse häufig befahren wird. Andererseits ist der am Grünzug gelegene Kindergarten ungefthrlich und auf viel kürzerem Weg zu Fuss/Rad erreichbar, so dass die Kin der den Weg auch selbst zurücklegen können bzw. von Eltern zu Fuss begleitet werden.

Eine Unterbringung des Kindergartens im Wohnbereich wurde von Seiten der Gemeinde nicht befürwortet, da es dort oft sehr laut werden konnte.

## 12:.FIachenbilanz

| Grundstücksfläche davon privat für allgemeine Zwecke | $\begin{array}{r} 12,4 \text { ha }(56 \%) \\ 0,4 \text { ha }(2 \%) \end{array}$ | $12,8 \mathrm{ha}$ | 58\% |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Verkehrsflăche |  | 2,4 ha | 11\% |
| Grünflache davon Strassenbegleitgrün | $1,6 \mathrm{ha}(7,0 \%)$ | 6,1 ha | 27\% |
| Spielplatze, Platze: | 0,8 ha ( 4,0\%) |  |  |
| Baurandbepflanzung | 1,1 ha ( $5,0 \%$ ) |  |  |
| extensive Grünflachen | 2,1 ha ( $9,0 \%$ ) |  |  |
| Sportflăchen | 0,5 ha ( 2,0\%) |  |  |
| Flăche für den Wasserabfluss |  | 0,9 ha | 4\% |
| Wohngebiet gesamt |  | 22,2 ha | 100\% |

In diese Bilanz ist die Strassentrasse am westlichen Baugebietsrand nicht miteinbezogen, um die Anteile der einzelnen Flăchenkategorien alleine für das Wohngebiet deutlich zu machen. Die Strassentrasse nimmt ein

| Verkehrsfiache | 0,7 ha |
| :---: | :---: |
| Grünflabche | 1,5 ha |
| gesamt | 2; 2 ha |

Das abgegrenzte Planungsgebiet ist damit insgesamt 24,4 ha gross.

Zur verkehrlichen und ingenieurtechnischen Erschliessung, sowie zur Gestaltung des Wohnumfeldes und der Grünflächen sind überschlägig folgende Kosten aufzuwenden:

Strassen-, Wege-, Parkplatzbau.
Fernwarmenetz
Wasserversorgung
Abwasser- und Regenwasserleitungen
Strom, Telefon, TV-Kabel,
Strassenbeleuchtung
Grünflächen extensive Grünflachen und Strassengrünstreifen $\quad 400.000,-\mathrm{DM}$

Spielplatze, platze : 600.000, -DM
Baum- und Strauchpflanzungen. 800.000,- DM
Graben und Teiche . . 300.000, - DM
Baukosten gesamt
ca. 2.900.000.- DM
$1.300 .000,-\mathrm{DM}$
700.000,- DM
2.200.000, - DM
1.700.000,- DM
ca. 10.900.000, - DM

Die Hauptstrasse im Westen wurde hier nicht mitgerechnet.

